

24/3 047

67

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 312/69

URTEIL

Verkündet am
5. Februar 1970
Pohl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Fanny S [REDACTED] geborene F [REDACTED],
A [REDACTED]/B [REDACTED], Le [REDACTED] L [REDACTED]straat [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Zorn und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Mai 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1898 geborene jüdische Klägerin ist 1919 von Polen nach Belgien ausgewandert. Sie war von 1942 bis 1944 der nationalsozialistischen Judenverfolgung ausgesetzt. Im Februar 1948 wanderte sie mit einem vom polnischen Konsulat in Brüssel am 6. August 1946 ausge-

- 3 -

stellten und am 19. August 1947 verlängerten Paß in die USA aus. Am 25. September 1948 verlängerte das polnische Generalkonsulat in New York den Paß bis zum 25. Dezember 1950. 1954 erwarb die Klägerin die Staatsangehörigkeit der USA. Seit 1961 lebt sie wieder in Belgien.

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Erwägungen ab. Das Landgericht hat die Klage aus den gleichen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Die Klägerin kann nach § 160 BEG zum Kreis der Entschädigungsberechtigten gehören.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Klägerin sei bis zum Erwerb der Staatsangehörigkeit der USA im Jahre 1954 polnische Staatsangehörige gewesen, beruhen auf der Anwendung ausländischen Rechts. Sie sind für das Revisionsgericht bindend (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).



Das Oberlandesgericht hat weiter ausgeführt, selbst wenn die Klägerin Flüchtling im Sinne des Art. 1 A der Genfer Konvention gewesen sei, hätte sie sich durch die Anträge auf Erteilung und mehrfache Verlängerung des polnischen Reisepasses erneut freiwillig dem Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit unterstellt und damit nach Art. 1 C der Genfer Konvention diese Flüchtlingseigenschaft verloren. Ein Wiedererwerb der Flüchtlingseigenschaft liege nicht vor. Nach Ablauf der Gültigkeit des polnischen Passes am 25. September 1950 sei der Klägerin weder der Schutz des polnischen Staates verweigert worden, noch hätte sie Umstände dafür vorgetragen, daß sie im Falle der Heimkehr Furcht vor erneuter Verfolgung gehabt hätte.

Diese Erwägungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von der inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidung RzW 1968, 571 Nr. 34 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Auf die besondere Lage der Juden im Heimatstaat des Verfolgten kommt es nur an, wenn ihm angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse eine Rückkehr zuzumuten gewesen wäre.

Diese Zumutbarkeit bestimmt sich nach der Lage im Heimatstaat des Verfolgten in dem nach § 160 Abs. 1 oder Abs. 2 BEG maßgeblichen Zeitpunkt und der allgemeinen Beurteilung, die dieser Lage im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes zur Zeit der Abgrenzung des Berechtigtenkreises (29. Juni 1956) zuteil wurde. Auf die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten kommt es nur insofern an, als er durch besondere Beziehungen zu seinem Heimatstaat, wie sie in RzW 1968, 571 Nr. 34 gekennzeichnet sind, von der Entschädigung ausgeschlossen wird.

Eine Rückkehr wäre danach zuzumuten gewesen, wenn festgestellt wird, daß der Verfolgte zu seinem Heimatstaat in rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen stand, aus denen hervorgeht, daß er dessen innere Verhältnisse nicht als einen Grund betrachtete, sich außer Landes zu halten. Der Schluß, der

67

- 6 -

Verfolgte billige die inneren Verhältnisse seines Heimatstaates, wird nicht schon dadurch gerechtfertigt, daß er dessen Auslandsbehörden zur Verlängerung eines Reisepasses in Anspruch genommen und diesen Paß benutzt hat.

Senatspräsident Mai
ist beurlaubt, er kann
nicht unterschreiben.

Maaß

von der Mühlen

Maaß

Zorn

Henkel